



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
22. März 1966

Nr. 1545

Die Einwohnergemeinden Solothurn und Zuchwil unterbreiten dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan mit den dazugehörigen Bauvorschriften über das Areal innerhalb der Zuchwilerstrasse/Biberiststrasse/SZB-Trasse (Wyss-Areal) zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich dieses Planes umfasst die Grundstücke GB Solothurn Nrn. 351, 352, 2519, sowie GB Zuchwil Nrn. 714 und 788.

Vorgesehen sind zwei viergeschossige Bauten längs der Biberiststrasse, ein eingeschossiger Ladenbau (evtl. Garagen) im Zentrum des Areals und vier Bauten à sieben Geschosse. Die Erschliessung des gesamten Areals erfolgt durch eine zusammengefasste Ein- und Ausfahrt von der Zuchwilerstrasse her. Die Parkierung und die Garagierung sind mit unterirdischen Einstellhallen sowie oberirdischen Abstellplätzen geregelt. Gemäss Bauvorschriften sind auf dem gesamten Areal 5 Kinderspielplätze zu erstellen. Ferner muss die Bauherrschaft des Areal für einen Kindergarten zur Verfügung stellen.

Die öffentliche Planaufgabe für beide Gemeinden erfolgte vom 19. August bis 17. September 1965. Fristgemäss wurden zwei Einsprachen eingereicht, die beide den auf dem Gebiet der Gemeinde Zuchwil liegenden Teil des Bebauungsplanes betrafen. In der Folge wurde eine dieser Einsprachen zurückgezogen.

Die Einsprecherin Frau Anna Tschan-Wyss, vertreten durch Herrn Dr. Max Gressly, Fürsprecher und Notar, Solothurn, stellte das Begehren, es sei in Ziff. 6 der speziellen Bauvorschriften das Wort unentgeltlich zu steichen. Diesem Begehren wurde entsprochen. Auf Grund dieser Tatsache waren gemäss § 15 des kantonalen

Baugesetzes die Gemeinderäte beider Gemeinden für die Genehmigung zuständig. Sie erfolgte in Solothurn in der Sitzung vom 21. Dezember 1965 und in Zuchwil am 14. Oktober 1965.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan (~~Wyss-Areal~~) sowie den dazugehörenden Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit den Einwohnergemeinden Solothurn und Zuchwil zu je $\frac{1}{2}$ zu verrechnen.)

(Staatskanzlei Nr. 217) KK Einwohnergemeinde Solothurn

(Staatskanzlei Nr. 218) KK Einwohnergemeinde Zuchwil

Der Staatsschreiber:

- Bau-Departement (4)
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
- Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften
- Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
- Kant. Finanzverwaltung (2)
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Zuchwil, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil
- Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan
Zuchwilerstrasse - Biberiststrasse (Wyss-Areal) für
GB Solothurn Nr. 351 sowie GB Zuchwil Nr. 714 und 788.

1. Das Gebiet der GB Solothurn Nr. 351 sowie GB Zuchwil Nr. 714 und 788 darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Unterirdische Bauten sind ausserdem unter Innehaltung der Abstände gemäss § 31 Abs. 1 und 2 des Normalbaureglementes gestattet. Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien. Die bestehenden Baulinien auf GB Solothurn Nr. 351 sowie GB Zuchwil Nr. 714 und 788 werden aufgehoben.
2. Die jeweils zulässige Geschosshöhe inkl. Erdgeschoss ist im speziellen Bebauungsplan eingetragen.
Die Dachabschlüsse sind als Flachdächer auszubilden. Attikageschosse und Dachaufbauten für technische Funktionen sind nicht gestattet mit Ausnahme der Kuben der Treppenhäuser, die das Dach im Maximum um 2.50 m überragen dürfen.
3. Die im speziellen Bebauungsplan eingetragene provisorische Ein- und Ausfahrt auf die Zuchwilerstrasse gilt nur bei Erstellung von nicht mehr als zwei Wohnblöcken. Werden weitere Gebäude auf den GB Solothurn Nr. 351, GB Zuchwil Nr. 714 resp. 788 erstellt, muss die Ein- und Ausfahrt auf Kosten dieser Grundeigentümer verlegt und in der im speziellen Bebauungsplan festgelegten definitiven Lage erstellt werden.
4. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, für die jeweiligen Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die PW der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

Die Erschliessungsstrassen und die Autoabstellplätze sowie die Zugangswege sind gemäss den Eintragungen im speziellen Bebauungsplan zu erstellen, wobei die Baubehörde in jedem

